

## **Anstaltssatzung**

über die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

**„Komm.Pakt.Net“**

In der Fassung vom 16. Juni 2016

zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. April 2018

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze“ vom 15. Dezember 2015 (GBl. vom 18. Dezember 2015, Seite 1147 ff.) vereinbaren die Beteiligten laut Anlage A in der Fassung vom 16. Juni 2016 folgende Satzung:

### **Inhalt**

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital.....	2
§ 2 Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck) .....	2
§ 3 Kompetenzen der Anstalt .....	4
§ 4 Organe .....	4
§ 5 Der Verwaltungsrat.....	5
§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates.....	5
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates .....	6
§ 8 Der Vorstand .....	7
§ 9 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen.....	8
§ 10 Verpflichtungserklärung.....	8
§ 11 Informations- und Prüfungsrechte .....	8
§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .....	9
§ 13 Beiträge, Deckung des Finanzbedarfs und Einnahmen .....	9
§ 14 Wirtschaftsjahr .....	10
§ 15 Personal .....	10
§ 16 Ausscheiden eines Beteiligten.....	10
§ 17 Auflösung der Anstalt.....	11
§ 18 Öffnung der Anstalt zur Beteiligung Dritter .....	11
§ 19 Sondervereinbarung mit Dritten .....	11
§ 20 Bekanntmachung .....	11
§ 21 Inkrafttreten .....	12

## **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) „Komm.Pakt.Net“ ist eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt der beteiligten Städte und Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverwaltungsverbände (GVV) und Zweckverbände (nachfolgend „Beteiligte“ genannt) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts – KAöR - (nachfolgend „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Komm.Pakt.Net“ mit dem Zusatz „Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Ulm.
- (4) Die Höhe des Stammkapitals beträgt mindestens 100.000,00 EUR (in Worten einhunderttausend Euro). Die Stammkapitaleinlage beträgt 0,1 EUR je Einwohner für Landkreise und 0,5 EUR je Einwohner für Gemeinden.
- (5) entfällt
- (6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Komm.Pakt.Net Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts“.
- (7) In den Fällen, in denen der Anstalt hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen zu erlassen, übertragen werden, beschränkt sich der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt auf das Gebiet seiner Beteiligten.

## **§ 2 Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck)**

- (1) Aufgaben der Anstalt sind die
  - a. Versorgung der Bevölkerung im Aufgabengebiet der Beteiligten mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes.
  - b. Planung, Weiterentwicklung, Unterhaltung und Verwaltung der zu errichtenden und bestehenden Breitbandinfrastruktur einschließlich der Mittelverwaltung des jeweils Beteiligten zur Umsetzung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Verwaltung im Sinne dieser Satzung gehört auch
  - a. die Organisation und Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur Errichtung der vorgenannten Anlagen und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs.

- b. die Beantragung, Verwaltung und Übernahme von Aufgaben, Rechten und Pflichten, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben gegenüber zuständigen EU-, Bundes- und Landesbehörden entstehen. Die Anstalt ist daher berechtigt, alle erforderlichen Daten zur Verwaltung der Zugänge der an die Anstalt übertragenen Infrastruktur (Netz und Netzknoten), zu halten, um eine physikalische Entbündelung je Übergabepunkt zu ermöglichen.
  - c. zur Erfüllung ihrer Aufgaben derartige Anlagen zu erwerben, zu bauen, zu mieten oder zu vermieten, zu pachten oder zu verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abzuschließen oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen der Anstalt im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung zu gewähren.
  - d. die Infrastruktur, welche zur Umsetzung der Gesetze zur Förderung der elektronischen Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung notwendig ist, selbst zu betreiben. Hierzu hat sie die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen.
- (3) Sofern die Anstalt Bestandsanlagen, welche sich im Eigentum der Beteiligten befinden, nutzen will, so übertragen die Beteiligten für die Dauer ihrer Beteiligung das Recht zur uneingeschränkten Nutzung dieser Anlagen auf die Anstalt.
- (4) Neben der Verwaltung bereits vorhandener Anlagen, errichtet und verwaltet die Anstalt im Ausnahmefall auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Beteiligten deren Einbeziehung beauftragen. Hierfür übernimmt sie auch die Bauleitung. Eine Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt ist nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Die Anstalt ist darüber hinaus, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, zu allen Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird und mit denen die übertragenen Aufgaben wirtschaftlich zusammenhängen. Hierzu gehören auch die Einrichtung, Erwerb, Pacht und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen. Die Anstalt kann Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Die Anstalt kann weitere Aufgaben übernehmen. Für eine Änderung der Anstaltsaufgaben ist eine Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

### § 3 Kompetenzen der Anstalt

Die Anstalt ist berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben.

- a. Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken.
- b. Zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- c. Nach Maßgabe des § 102 a Absatz 5 GemO Satzungen zu erlassen. Sie wird die ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben und die in diesem Rahmen erforderlichen Ausgaben und Investitionen im Benehmen mit den Beteiligten planen und, soweit öffentliche Flächen betroffen sind, in enger Zusammenarbeit durchführen.
- d. Als untergeordnete Annextätigkeit kann die Anstalt die mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen. Sie ist ferner befugt, auch andere Glasfaser-Passivnetze zu verwalten, zu übernehmen und auszubauen.
- e. Die Anstalt kann von ihren Beteiligten abgeordnete Beamte einsetzen, Beamtenverhältnisse der von den Beteiligten an die Anstalt versetzten Beamten fortsetzen sowie selber Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit ihr nach § 102 a GemO, hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Die Regelungen des Baden-Württembergischen Landesbehindertengleichstellungsgesetzes gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Vorstands übt die Funktion des Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde aus.

### § 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
  - a. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7) und
  - b. der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Organe der Anstalt sind ausschließlich dem Interesse der Anstalt verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung, den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch ausdrücklich nicht gegenüber den Organen der Beteiligten.

- (4) Die Befangenheitsvorschriften gem. § 18 GemO und §§ 20, 21 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus Vertretern der Beteiligten (nachfolgend „Mitglieder“ genannt). Die einzelnen Beteiligten bestellen jeweils ein Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte gewählt und ist ein Vertreter eines der Beteiligten. Der Verwaltungsrat bestimmt darüber hinaus aus seiner Mitte mindestens einen ersten Stellvertreter und bis zu sieben weitere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Regionen sollten dabei angemessen vertreten sein. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden von den Beteiligten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist (auch gegenüber dem Vorstand).
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben, ebenso wie das vorsitzende Mitglied, jeweils eine Stimme. Sind die Beteiligten Kreise, so erhöht sich deren Stimmenzahl um die Zahl der Gemeinden und / oder Städte, die sie repräsentieren, wenn der Kreis für diese Kommunen den Breitbandausbau übernimmt, soweit die Kommunen nicht selbst Beteiligte sind.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt bzw. ruht in analoger Anwendung der § 25 Abs. 1 Nr. 1-9 und § 26 LPVG in den dort genannten Fällen. Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende der Anstalt hat den Beteiligten sowie dem Vorstand gegenüber Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Die Beteiligten sind unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten erwarten lassen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Verwaltungsrat kann einen Beirat bilden. Aufgabe des Beirats ist die Beratung der Anstaltsorgane. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

## **§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.

- (2) Er beschließt über Änderungen dieser Satzung, die Auflösung der Anstalt und entscheidet über die in § 102 b Abs. 3 S. 2 GemO aufgelisteten Gegenstände. Die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Für diese Fälle kann die Zustimmung der Beteiligten im Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail eingeholt werden. Eine telefonische Zustimmung ist unzulässig. Details dieses Zustimmungsverfahrens sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann weitere Entscheidungszuständigkeiten, insbesondere bei Maßnahmen von grundsätzlicher besonderer Bedeutung festlegen. Details zu Zustimmungsvorbehalten sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

### **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche oder elektronische Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung zugehen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, sind der Einladung beizufügen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt oder es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der Anstalt hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend davon sind Sitzungen, in denen Satzungen geändert, erlassen oder aufgehoben werden, öffentlich.
- (5) Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gilt § 37 GemO entsprechend. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (6) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, es wird mehrheitlich eine geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

- (7) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, zwei Verwaltungsratsmitgliedern und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht.
- (8) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verwaltungsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder bei Gegenständen einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht.
- (10) Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist dem Vorstand und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.
- (11) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.
- (12) Im Übrigen gilt § 43 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sein können. Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die selbstständige Kommunalanstalt nach außen. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, sie von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Variante der Mehrvertretung befreien oder die Übertragbarkeit der Vertretungsbefugnis auf Beschäftigte der Anstalt gestatten.
- (2) Der Vorstand und dessen Vorsitzender werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Vorstände im Beamtenverhältnis der kommunalen Anstalt werden nicht bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Vorstand können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abberufen werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

- (5) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beamten, den Arbeitnehmern und den Angestellten der Anstalt. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Baden-Württemberg geltenden Richtlinien zu orientieren.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich in Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Auf Verlangen des Verwaltungsrats können im Bedarfsfall unterjährig weitere Berichte gefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.
- (8) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt, geben. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

## **§ 9 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen**

Für Zuwendungen (z.B. Spenden, Fördermittel, Zuschüsse) gilt § 78 Abs. 4 GemO entsprechend.

## **§ 10 Verpflichtungserklärung**

Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Komm.Pakt.Net“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

## **§ 11 Informations- und Prüfungsrechte**

- (1) Die Informations- und Prüfrechte sind entsprechend des Haushaltsgrundsätze-gesetzes auszuüben.
- (2) Unter Beachtung der analogen Anwendung des § 105 GemO und der Vorgaben in § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz hat die Anstalt im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.



## **§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr nach den in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr sind zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen und spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung durch den Vorstand zu versenden. Der Abschlussprüfer hat in der ordentlichen Verwaltungsratssitzung dem Verwaltungsrat über seine Prüfungsergebnisse zu berichten. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat in der entsprechenden Sitzung seine Prüfungsbemerkungen vorzulegen und darüber zu berichten.
- (3) Die nach § 102 d Abs. 2 GemO erforderliche örtliche Prüfung wird jeweils einem Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises oder einer Großen Kreisstadt übertragen.
- (4) Die Anstalt wendet die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend an.
- (5) Die Anstalt weist den Verbrauch von Finanzmitteln gemäß § 2 Abs.1 b) je Beteiligten durch eine Mittelverwendungsrechnung nach. Diese Abrechnung ist durch den Abschlussprüfer zu bestätigen.
- (6) Die Mittelverwendungsrechnung umfasst die bei der Anstalt anfallenden Aufwendungen für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des jeweiligen Breitbandnetzes. Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung sind entsprechend auszuweisen.

## **§ 13 Beiträge, Deckung des Finanzbedarfs und Einnahmen**

- (1) Die Anstalt erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von den Beteiligten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge der Beteiligten berechnen sich nach einem Schlüssel, der sich an den Einwohnerzahlen der Gemeinden orientiert.
- (2) Für Landkreise und Gemeindeverwaltungsverbände, die unabhängig von oder zusätzlich zu ihren Mitgliedsgemeinden Beteiligte sind, fällt ein separater Grundbeitrag in Höhe des Schlüssels für Städte und Gemeinden mit Einwohnerzahlen zwischen 30.001 und 40.000 Einwohnern an.

- (3) Gemeindeverwaltungsverbände, die anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden Beteiligte in der Anstalt sind, entrichten einen Jahresbeitrag, der sich nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden bemisst, abzüglich 10 % für die koordinierende Funktion.
- (4) Näheres regelt die Beitragssatzung.
- (5) Die Zusammensetzung der Betriebsausgaben und der vom jeweiligen Beteiligten zu tragende Anteil sind in § 4 der Beitragssatzung festgeschrieben.
- (6) Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, welche die Anstalt für das gesamte von ihr verwaltete Netz (Backbone und Gemeidennetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten und Zuweisungen bezieht. Die betrieblichen Erträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebsausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Netze verwendet. Die Behandlung etwaiger Überschüsse ist in § 5 der Beitragssatzung detailliert festgehalten.

#### **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Personal**

- (1) Die für den Personalübergang notwendigen Maßnahmen sind im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen den Beteiligten und den zuständigen Personalvertretungen zu vollziehen.
- (2) Für den Fall einer Ernennung von Beamten, ihrer Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten durch die Anstalt selbst, wird die Anstalt Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für die Anstalt. Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des § 5 LPVG.
- (4) Sofern die Anstalt neue Kooperationen eingeht oder eigene Unternehmen gründet und damit ein weiterer Personalübergang verbunden ist, bleiben die Besitzstände aus diesem Personalüberleitungsvertrag auch gegenüber Dritten erhalten.

#### **§ 16 Ausscheiden eines Beteiligten**

- (1) Beteiligte sind bei Zustimmung aller Beteiligten zum Ausscheiden aus der Anstalt berechtigt. Soweit ein Beteiligter aus der Anstalt ausscheidet, ist die Anstalt verpflichtet, das Eigentum der auf seinem Gemarkungsgebiet oder zustimmungsgemäß außerhalb befindlichen Einrichtungen des Breitbandinfrastrukturnetzes auf den Beteiligten zu übertragen. Der Eigentumsübergang erfolgt unabhängig des Grundes, der zum Ausscheiden des Mitglieds führt. Die entsprechenden Anlagen der Netzknoten, die zur physikalischen Entbündelung dienen, gehören zum gemeindeeigenen Netz.

- (2) Scheidet ein Beteiligter im Sinne des Abs. 1 aus, so hat sich dieser bereits mit dem

Eintritt in die Anstalt verpflichtet, die auf seinem Gemarkungsgebiet befindliche und bisher der Anstalt zur Verfügung gestellte Infrastruktur zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anstalt im Wege der Pacht zu marktüblichen Preisen dauerhaft zu überlassen. Können sich die Parteien nicht über die Preise einigen, so entscheidet ein von der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" zu bestimmender Schiedsgutachter über die Marktüblichkeit der Preise. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen der ausscheidende Beteiligte und die Anstalt im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

- (3) Näheres ist in einem marktüblichen Pachtvertrag zwischen dem ausscheidenden Beteiligten und der Anstalt zu regeln.

### **§ 17 Auflösung der Anstalt**

Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten zu verteilen. Der § 22 GKZ gilt entsprechend. Die Abwicklung wird durch die beteiligten Landkreise durchgeführt. Die Federführung obliegt dem Landkreis, in dem die Anstalt ihren Sitz hat.

### **§ 18 Öffnung der Anstalt zur Beteiligung Dritter**

Im Interesse einer wirtschaftlichen Ausgestaltung und einer effizienten Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist es Aufgabe der Anstalt, weitere öffentliche Partner zu gewinnen. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie dieser Satzung.

### **§ 19 Sondervereinbarung mit Dritten**

Die Anstalt ist berechtigt, mit Dritten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen. Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Erstreckung der Rechte und Pflichten der Anstalt auf Dritte, die keine vollen Beteiligtenrechte haben. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats und der zuständigen Gremien des Vertragspartners.

### **§ 20 Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.kommpaktnet.de](http://www.kommpaktnet.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle von Komm.Pakt.Net während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

- (3) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Ziffer 1 Satz 1. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Am Tage nach Bekanntmachung tritt diese Anstaltssatzung in Kraft.

Ulm, den 20.04.2018



Heiner Scheffold  
Verwaltungsratsvorsitzender